

STATUTEN

der

Eisplanade

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen

Eisplanade

Besteht mit Sitz in Biel/Bienne ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt, auf dem Platz zwischen dem Bieler Kongresshaus und der „Coupole“, der sogenannten Esplanade, in den Wintermonaten eine Eisfläche zu kreieren und dort eine Winterwunderwelt zu schaffen.

Die Eisfläche steht Einzelpersonen wie auch Schulen und Kindergärten zur unentgeltlichen Benützung zur Verfügung.

Nebst Schlittschuhlaufen für Gross und Klein steht die Eisplanade ebenfalls für Konzerte und andere Events, wie Weihnachtsessen für Private und Firmen in eigens dafür geschaffenen Gastronomiebereichen zur Verfügung.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

II. Mitgliedschaft

Art 3 (Erwerb)

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4 (Austritt)

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 (Ausschliessung)

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht zu, wobei der Rekurs innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten ist.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht zusteht.

Art. 6 (Anspruch auf das Vereinsvermögen)

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7 (Mitgliederbeitrag)

Jedes Vereinsmitglied ist zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Dieser beträgt maximal

CHF 50.00 für Einzelmitglieder

CHF 80.00 für Ehepaare oder eingetragene Partner

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Beitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8 (Weitere Mittel)

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch Vermietung von Werbeflächen etc., dem Gastronomiebetrieb sowie durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft, so insbesondere auch durch Gönnerbeiträge. Bezüglich der Abstufung der Gönnerbeiträge wird ein separates Reglement erstellt.

Art. 9 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen und jede persönliche Haftung für solche Verbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 10 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand

Art. 11 (Vereinsversammlung)

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils spätestens am 30. Juni statt und wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt ausschliesslich auf elektronischem Weg und zwar spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Versammlung Anträge zu stellen. Diese sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens drei Monate vor der Vereinsversammlung gestellt wurden.

Art. 12 (Vorstand)

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident/die Präsidentin und bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der/die Vorsitzende ernennt den Stimmenzähler.

Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Dieses ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Sekretär/der Sekretärin zu unterzeichnen.

Art. 13 (Beschlussfähigkeit)

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14 (Traktanden)

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Beschlüsse der Vereinsversammlung können nur von denjenigen Mitgliedern angefochten werden, welche an der Vereinsversammlung teilgenommen haben.

Art. 15 (Stimmrecht)

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung durch ein anderes Mitglied ist, gestützt auf eine schriftliche Vollmacht, möglich.

Art. 16 (Beschlussfassung)

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Präsident stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17 (Befugnisse)

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Budgets sowie die Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten/der Präsidentin und der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden bzw. wurden
- Abschluss von Verträgen über dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken
- Abänderung der Vereinsstatuten
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

Art. 18 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier, dem Sekretär/der Sekretärin und höchstens fünf Beisitzern. Kassier und Sekretär/Sekretärin müssen nicht zwingend Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, welche durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 19 (Amtsdauer)

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

Art. 20 (Einberufung)

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich oder auf elektronischem Weg mindestens zwei Wochen zum Voraus zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 (Beschlussfassung)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor, wobei bei Stimmgleichheit der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid gibt.

Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die zwei Drittel aller Vorstandsmitglieder zustimmen. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 22 (Traktanden)

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 23 (Befugnisse des Vorstandes)

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär (es gilt jeweils auch die weibliche Form) je Kollektivunterschrift zu zweien führen
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten
- Ausarbeitung von Reglementen
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden

- Festsetzung von Tarifen

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 (Auflösung und Liquidation)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden, wobei es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3 bedarf.

Art. 25 (Liquidation bei Auflösung des Vereins)

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Letztere entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 26 (Eintragung im Handelsregister)

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 27 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 6. April 2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt worden.

Biel/Bienne, den 6. April 2017

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Die Gründer:

.....
(Kenan Sahin)

.....
(Christoph Grünig)

.....
(Soren Kuhn)